

## **Merkblatt Bodenschutz bei Baumaßnahmen**

Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und damit eine wichtige natürliche Ressource, die sich nur sehr langsam entwickelt. Bei Eingriffen in den Boden können u.a. erhebliche Verdichtungen entstehen, die die Wasserversickerung langfristig behindern und das Pflanzenwachstum beeinträchtigen.

Bei Baumaßnahmen sollten die Beeinträchtigungen des Bodens deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Grundstückseigentümer:innen, Nutzer:innen von Grundstücken sowie ausführende Firmen sind gesetzlich verpflichtet<sup>1</sup>, Maßnahmen gegen die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. In diesem Merkblatt finden Sie Empfehlungen und Hinweise, worauf Sie achten sollten.

Stimmen Sie Ihr Bodenschutzkonzept gerne mit uns ab.

### **Bodenverdichtung**

Boden kann insbesondere bei nassen Witterungsperioden durch den Einsatz von schweren Baumaschinen stark verdichtet werden. Dadurch Niederschlagwasser schlecht abfließen und sogar eine langanhaltende Staunässe auf den Flächen entstehen. Besonders gefährdet sind sehr humusreiche Böden und Böden mit hohen Ton- und Schluffanteilen. Eine spätere Auflockerung des Bodens in den zum Beispiel als Garten vorgesehen Bereichen ist meist mit hohen Kosten verbunden.

Es sind folgende Maßnahmen gegen eine Bodenverdichtung zu beachten (s. DIN 19639):

- Erarbeiten nach Möglichkeit bei trockenen Bedingungen durchführen (s. DIN19639, Tab. 2)
- Verwendung von Lastverteilungsplatten auf unbefestigten Baustraßen und Arbeitsflächen
- Benutzung der Baumaschinen nach Möglichkeit nur in Bereichen, die später durch das Bauvorhaben verdichtet, versiegelt und/oder gepflastert werden
- Wenn möglich Einsatz von bodenschonenden Fahrzeugen (z.B. Raupenfahrzeuge)
- Nicht zu vermeidende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Lockerung rückgängig zu machen.

### **Bodenaushub**

Wird der Oberboden (Mutterboden) in dem Bauvorhaben ausgehoben, so ist dieser in seinem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Verwendung zuzuführen.

Auf Grundlagen der DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639<sup>2</sup> sind u.a. zu beachten:

- Oberboden darf beim Abtragen oder Zwischenlagern nicht mit dem Unterboden vermischt werden; für jede Bodenschicht ist eine eigene Bodenmiete zu schaffen
- Der Ausbau des Bodens sollte rückschreitend und bevorzugt mit abhebenden Methoden erfolgen (Raupenbagger; nicht mit Planiertraupen schiebend)
- Kein Eintrag von bodenfremden und pflanzenschädlichen Stoffen in die Bodenmieten, damit sind auch u.a. Bauabfälle gemeint
- Oberbodenmieten dürfen nicht höher als 2 m und Unterbodenmieten nicht höher als 3 m sein.
- Der Boden unterhalb einer Bodenmiete muss wasserdurchlässig sein und sollte sich nicht in einer Muldenlage befinden.
- Bodenmieten dürfen nicht mit den Baufahrzeugen befahren werden und sind von Baumaterialien frei zu halten.
- Bei einer Lagerung von länger als zwei Monaten ist die Bodenmiete gem. DIN 19639 zu begrünen.

<sup>1</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

<sup>2</sup> DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“

DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“

DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“

## **Auf- und Einbringen von Bodenmaterial**

Unter Berücksichtigung des korrekten Einbaus der Bodenschichten kann Bodenmaterial, das im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück angefallen ist oder zwischengelagert wurde, sowie angeliefertes Bodenmaterial zum Auf- und Einbringen verwendet werden.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Ggf. Lockerung verdichteten Unterbodens
- Auf- und Einbringen nur bei trockenen Bedingungen
- Oberboden ist in lockerer Schüttung aufzubringen.
- Mutterboden darf auf bestehenden Oberboden nur bis zu einer Mächtigkeit von 20 cm aufgebracht werden.
- Bereits hergerichtete Bodenbereiche sind nicht erneut zu befahren.
- Ein Mindestabstand von 2 m von der Böschungsoberkante zu anstehenden Gewässern ist einzuhalten.

Für angeliefertes Bodenmaterial ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- Vor allem Mutterboden sollte ähnliche physikalische Eigenschaften wie der Boden am Standort aufweisen.
- Herkunftsnachweis fordern und Eignung nach DIN 19731 überprüfen
- Bei Hinweisen auf erhöhte Schadstoffgehalte im Boden, müssen vor dem Einbau die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 BBodSchV überprüft werden.

### **Allgemeine Hinweise:**

- Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (insbesondere der §§ 6-8 BBodSchV) zu beachten. Ausführliche Hinweise zu den Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden sind auch der LABO-Vollzugshilfe<sup>3</sup> zu entnehmen.

Das geplante Auf- oder Einbringen von (Boden-)Materialien mit einem Volumen > 500 m<sup>3</sup> auf oder in den Boden muss der Bodenschutzbehörde gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV mindestens zwei Wochen vorher angezeigt werden.

Für die Anzeige verwenden Sie bitte das Formular der Bremer Bodenschutzbehörde.

([www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de): Umwelt >> Boden & Altlasten >> Dienstleistungen Boden & Altlasten)

- Sollten sich in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.

### **Ansprechpartner:innen**

#### **Vorsorgender Bodenschutz**

Dr. Klaudia Hettwer  
Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW)  
Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Tel.: +49 421 361- 9163; Fax: +49 421 496- 9163

E-Mail: [klaudia.hettwer@umwelt.bremen.de](mailto:klaudia.hettwer@umwelt.bremen.de)

Internet: [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de)

#### **Altlastenauskünfte**

E-Mail: [altlastenauskunft@umwelt.bremen.de](mailto:altlastenauskunft@umwelt.bremen.de)

Internet: <https://umwelt.bremen.de/umwelt/boden-altlasten/grundstuecksbezogene-altlastenauskuenfte-30300>

Stand: 5.12.2024

---

<sup>3</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV, Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, Stand: 10.08.2023  
[https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Vollzugshilfe\\_%C2%A7%C2%A7\\_6-8\\_BBodSchV\\_10-08-2023.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Vollzugshilfe_%C2%A7%C2%A7_6-8_BBodSchV_10-08-2023.pdf)